

Lesefassung

SATZUNG

der Stadt Wilster

über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge – SWB)

vom 23.02.2021

Aufgrund von

- § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)

und

- § 1 Abs. 1; § 2 Abs. 1; § 8 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 5 und Abs. 7; § 8 a und § 12 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG)

wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 18.02.2021 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand des Beitrags	2
§ 2 Beitragsfähige Investitionsaufwendungen.....	2
§ 3 Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger	2
§ 4 Abrechnungsgebiet.....	3
§ 5 Stadtanteil	3
§ 6 Beitragssatz/umlagefähige Investitionsaufwendungen.....	3
§ 7 Der Beitragspflicht unterliegen der Grundstücke.....	3
§ 8 Beitragsmaßstab	4
§ 9 Entstehung des Beitragsanspruchs	7
§ 10 Beitragsbescheid	7
§ 11 Vorauszahlungen.....	8
§ 12 Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen.....	8
§ 13 Überleitungsregelung	8
§ 14 Datenverarbeitung	10
§ 15 Inkrafttreten	11

§ 1

Gegenstand des Beitrags

- (1) Zur Deckung der jährlichen Investitionsaufwendungen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Verkehrsanlagen) im Abrechnungsgebiet (§ 4), soweit diese ganz oder teilweise in der Straßenbaulast der Stadt stehen und auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, erhebt die Stadt Wilster anstelle von einmaligen Beiträgen wiederkehrende Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern oder von den zur Nutzung an diesen Grundstücken dinglich Berechtigten, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der im Abrechnungsgebiet (§ 4) gelegenen Verkehrsanlagen ein besonderer Vorteil geboten wird.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von öffentlichen Verkehrsanlagen, die außerhalb des Abrechnungsgebiets (§ 4) liegen, aber ganz oder teilweise in der Straßenbaulast der Stadt stehen, wird in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 2

Beitragsfähige Investitionsaufwendungen

Die Investitionsaufwendungen, die durch wiederkehrende Beiträge gedeckt werden können, sind die Investitionsaufwendungen, die für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet (§ 4), soweit diese ganz oder teilweise in der Straßenbaulast der Stadt stehen und auch wenn sie nicht zum Anbau bestimmt sind, notwendig sind (beitragsfähige Investitionsaufwendungen).

§ 3

Beitragspflichtige / Beitragspflichtiger

¹ Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. ² Miteigentümerinnen und Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldnerinnen und/oder Gesamtschuldner. ³ Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und

Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 4

Abrechnungsgebiet

¹ Das gesamte Gebiet der Stadt wird zu einem einheitlichen Abrechnungsgebiet zusammengefasst. ² Die im Abrechnungsgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsanlagen bilden eine einheitliche öffentliche kommunale Einrichtung. ³ Soweit Verkehrsanlagen im Außenbereich gemäß § 35 BauGB verlaufen, gehören sie und die Flächen, auf denen sie verlaufen, nicht zum Abrechnungsgebiet im Sinne von Satz 1 und nicht zur Einrichtung im Sinne von Satz 2.

§ 5

Stadtanteil

¹ Bei der Ermittlung des Beitragssatzes bleibt der dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechende Anteil der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen (Stadtanteil) außer Ansatz. ² Er beträgt 60 % der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

§ 6

Beitragssatz/umlagefähige Investitionsaufwendungen

Der Beitragssatz wird ermittelt, indem die beitragsfähigen Investitionsaufwendungen gemäß § 2, die innerhalb eines Kalenderjahres kassenwirksam geworden sind, nach Abzug des Stadtanteils aus § 5 (umlagefähige Investitionsaufwendungen) gemäß § 8 auf die Grundstücke verteilt werden, die der Beitragspflicht nach § 7 unterliegen.

§ 7

Der Beitragspflicht unterliegende Grundstücke

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der im Abrechnungsgebiet gelegenen Verkehrsanlagen ein besonderer Vorteil geboten wird.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch Grundstücke, die zwar an nicht-öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet liegen, über diese nicht-öffentlichen

Verkehrsanlagen aber Zugang oder Zufahrt zu den öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet haben.

§ 8

Beitragsmaßstab

(1) Die Fläche, mit der die Grundstücke, die gemäß § 7 der Beitragspflicht unterliegen, an der Verteilung der umlagefähigen Investitionsaufwendungen (§ 6) teilnehmen, wird wie folgt ermittelt:

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. ¹ Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das die Stadt beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 33 BauGB), wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. ² Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.
2. ¹ Soweit ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) liegt, wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. ² Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m (Tiefenbegrenzungsregelung). ³ Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. ⁴ Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dergleichen, wohl aber Garagen. ⁵ Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz.

⁷ Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an eine Straße, einen Weg oder einen Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit einer Straße, einem Weg oder einem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,

⁸ Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinaus gehenden Flächen des Grundstücks, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, werden mit dem Vervielfältiger 0,05 angesetzt.

3. ¹ Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche vervielfältigt mit 5,0 berücksichtigt. ² Der übrige, nach Abzug des Produkts verbleibende, Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt; höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. ³ Der unbebaute gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbare oder genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird mit dem Vervielfältiger 1,0 berücksichtigt. ⁴ Der übrige, nach Abzug des Produkts verbleibende, Teil der Grundstücksfläche wird mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt. ⁵ Als Nutzung in ähnlicher Weise im Sinne von Satz 4 gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Biogasanlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben. ⁶ Bei allen übrigen unbebauten Grundstücken im Außenbereich, insbesondere bei forst- oder landwirtschaftlich oder gärtnerisch nutzbaren oder genutzten Grundstücken, wird die Grundstücksfläche mit dem Vervielfältiger 0,05 berücksichtigt.
4. Anstelle der in Nr. 1 bis 3 geregelten Vervielfältiger wird die (bebaute und unbebaute) Grundstücksfläche bei nachfolgenden Funktionen in den Fällen der Nr. 1 aufgrund der zulässigen, in den Fällen der Nr. 2 und 3 aufgrund der tatsächlichen Nutzungen nach nachstehender Tabelle angesetzt:
- a) Friedhöfe: 0,3
 - b) Kleingärten: 0,5
 - c) Sportplätze und Freibäder: 0,3
 - d) Camping- und Wohnmobilstandplätze: 0,7
 - e) Flächen für den Naturschutz und die Landespflege: 0,02

f) Teichanlagen, die zur Fischzucht dienen: 0,05

g) Regenrückhaltebecken und Feuerlöschteiche: 0,5

(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche, ohne die Flächen, die mit dem Faktor 0,05 oder nach Absatz 2 Nr. 4 berücksichtigt wurden,

1. vervielfacht mit:

a) einem Faktor 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss zuzüglich für jedes weitere Vollgeschoss wird der Faktor 1,00 um 0,25 erhöht.

2.¹ Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,

b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse;

c) ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

² Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

3.¹ Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse

a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;

b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse;

c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;

d) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.

² Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. ³ Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(4) ¹ Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten (§ 11 BauNVO) sowie Grundstücke in anderen Gebieten und im Außenbereich, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden, werden die nach Absatz 3 ermittelten Flächen um 30 v. H. erhöht. ² Dies gilt nicht für Flächen, die mit dem Faktor 0,05 oder nach Absatz 2 Nr. 4 berücksichtigt wurden.³ Ob ein Grundstück, das sowohl Wohnzwecken als auch gewerblichen Zwecken dient, überwiegend im Sinne des Satzes 1 genutzt wird, bestimmt sich nach dem Verhältnis, in dem die Nutzung der Geschossflächen zueinander steht. ⁴ Hat die gewerbliche Nutzung des Gebäudes nur untergeordnete Bedeutung und bezieht sich die Nutzung überwiegend auf die Grundstücksfläche (z. B. Fuhrunternehmen, Betrieb mit großen Lagerflächen u.ä.), so ist für die Beurteilung der überwiegenden Nutzung anstelle der Geschossfläche von der Grundstücksfläche auszugehen.

§ 9

Entstehung des Beitragsanspruchs

Die Beitragsschuld entsteht jeweils mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr.

§ 10

Beitragsbescheid

- (1) Sobald die Beitragspflicht entstanden ist (§ 9), werden die Beiträge durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid enthält
 1. Die Bezeichnung der Maßnahme/n, für die der Beitrag erhoben wird,
 2. den Namen der / des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,

4. die Höhe des Beitrages,
5. die Berechnung des Beitrages,
6. die Angabe der Fälligkeit des Beitrags,
7. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) In dem Bescheid kann auch bestimmt werden, dass der Bescheid auch für die folgenden Kalenderjahre gilt. Dabei ist anzugeben, an welchen Tagen und mit welchem Betrag der Beitrag jeweils fällig wird. Ändert sich der Beitrag, ist ein neuer Bescheid zu erlassen.

§ 11

Vorauszahlungen

¹ Auf die Beitragsschuld können ab Beginn des Kalenderjahres angemessene Vorauszahlungen verlangt werden. ² Die Vorauszahlungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Kalenderjahr bemessen.

§ 12

Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

¹ Der Beitrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. ² Die Stadt kann aus Billigkeitsgründen auf Antrag Stundungen nach § 222 oder Erlasse nach § 227 der Abgabenordnung (AO) gewähren. Beitragspflichtigen, deren Grundstück an einer Privatstraße anliegt, die in ihrem Allein- oder Miteigentum steht oder an der sie allein oder zusammen mit Dritten dingliche Nutzungsrechte haben, wird aus Billigkeitsgründen eine Reduzierung des Beitrages von 50 % gewährt. Die Ermäßigung wird nicht auf die übrigen Anlieger umverteilt, sondern von der Stadt getragen. Privatstraße in diesem Sinne ist eine nicht-öffentliche Verkehrsanlage, die im Unterschied zu einer bloßen Zuwegung oder Zufahrt im Wesentlichen die Merkmale einer endgültig hergestellten Straße aufweist und die einen Zugang oder eine Zufahrt zu den öffentlichen Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet gewährt.

§ 13

Überleitungsregelung

(1) ¹ Grundstücke, für die vor oder nach Inkrafttreten dieser Satzung

1. Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder
2. Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch,

3. Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstiger städtebaulicher Verträge oder aufgrund eines Vorhaben- und Erschließungsplans nach dem Baugesetzbuch oder
4. einmalige Beiträge nach § 8 KAG

für Baumaßnahmen an Verkehrsanlagen auf dem Gebiet der Stadt (Entgelt für den Straßenbau) geleistet worden sind oder zu leisten sind, werden nach Maßgabe der folgenden Tabelle und Vorschrift bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags gemäß § 6 berücksichtigt und beitragspflichtig:

Umfang des geleisteten oder zu leistenden Entgelts für den Straßenbau pro qm Grundstücksfläche:	Erstmalige Berücksichtigung und Beitragspflicht des Grundstücks bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags in vollen Kalenderjahren nach dem 31.12. des Kalenderjahres, in dem die Baumaßnahme, für die das Entgelt für den Straßenbau zu leisten war/ist, technisch fertiggestellt wurde (Schlussabnahme):
bis 1,00 €	18
von 1,01 € bis 2,00 €	19
von 2,01 € bis 3,00 €	20
von 3,01 € bis 4,00 €	21
von 4,01 € bis 5,00 €	22
von 5,01 € bis 6,00 €	23
von 6,01 € bis 7,00 €	24
von 7,01 € bis 8,00 €	25
von 8,01 € bis 9,00 €	26
von 9,01 € bis 10,00 €	27
von 10,01 € bis 11,00 €	28
von 11,01 € bis 12,00 €	29
von 12,01 € bis 13,00 €	30
von 13,01 € bis 14,00 €	31
von 14,01 € bis 15,00 €	32
von 15,01 € bis 16,00 €	33
von 16,01 € bis 17,00 €	34
von 17,01 € bis 18,00 €	35
von 18,01 € bis 19,00 €	36
mehr als 20,00 €	37

² Ein Grundstück wird nur dann bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags nicht berücksichtigt und nicht beitragspflichtig, wenn sich aus der vorstehenden Tabelle ergibt,

dass der Zeitpunkt seiner erstmaligen Berücksichtigung und Beitragspflicht nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung liegt.

- (2) Lässt sich die genaue Höhe des geleisteten Entgelts pro Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne von Absatz 1 nicht ermitteln, etwa weil für die Herstellung einer Straße keine Beiträge erhoben wurden, sondern ein Erschließungsträger die Straße auf seine Kosten hergestellt hat, so ermittelt die Stadt die Herstellungskosten und legt ein Entgelt pro Quadratmeter in Höhe des Beitragssatzes zu Grunde, der sich bei Anwendung der maßgeblichen Beitragssatzung ergeben würde, wenn die Herstellungskosten der Stadt entstanden wären.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichten und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sind die Stadt und das Amt Wilstermarsch berechtigt, insbesondere aus den Grundsteuerakten, den Angaben, die der Stadt bzw. dem Amt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind, den Angaben der Bauaufsichtsbehörden aus den Bauakten, den Angaben aus den bei der Stadt bzw. dem Amt geführten Personenkonten und Grundstücksakten, den Daten des zuständigen Amtsgerichts (Grundbuchamt), den Daten des Melderegisters und der Katasterämter insbesondere folgende Daten zu erheben:

Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern, Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Stadt bzw. das Amt nur zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung von Beiträgen nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) ¹ Diese Satzung tritt am 01.03.2021 in Kraft. ² Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wilster über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 05.12.2017 außer Kraft.
- (2) Für Beitragsansprüche, die vor Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die Satzungsregelungen weiter, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Beitragsanspruchs galten.
- (3) Soweit für eine Straßenbaumaßnahme vor Inkrafttreten dieser Satzung Vorauszahlungen gemäß § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG angefordert wurden, die Straßenbaumaßnahme aber erst nach Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossen wurde, werden die angeforderten Vorauszahlungen in der Weise in den wiederkehrenden Beitrag einbezogen, dass eine geleistete Vorauszahlung mit dem nach dieser Satzung festgesetzten Beitrag verrechnet wird.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Wilster, den 23.02.2021

gez. Schulz
Bürgermeister